

AGB für Software-Dienstleistungen, Beratung, Programmierung

der

quartis GmbH
Software-Entwicklung
Braunsberger Straße 8
76139 Karlsruhe
Tel.: 0721 - 6802740
Fax: 0721 - 6802741
⇒ info@quartis.de
⇒ www.quartis.de

Handelsregister:
HRB 9571

Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen des Software-Dienstleistungsbereichs (wie Wartung, Pflege, Installation, Migration sowie sonstige Beratungsleistungen), soweit nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
2. Die Beratung der **quartis GmbH** (im folgenden **quartis** genannt) beschränkt sich auf die programmierische Umsetzung der im Angebot oder der im Pflichtenheft beschriebenen Aufgabenstellung. Eine weitergehende Beratung wird **quartis** nicht übernehmen.
3. Abweichende Geschäftsbedingungen, die von einem Kunden seinem Auftrag zugrunde gelegt werden, gelten als abgelehnt, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
2. Der Kunde ist 2 Wochen an seinen Auftrag gebunden. Aufträge gelten als rechtswirksam nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Der Kunde wird **quartis** über alle zu berücksichtigenden Besonderheiten, insbesondere bei den zu verarbeitenden Daten aufklären. Weiter wird der Kunde **quartis** über alle bei der Programmierung zu berücksichtigenden Pflichten und Vorschriften schriftlich informieren.
4. Alle Vereinbarungen und Angaben gelten nur dann, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
5. Alle in Prospekten und sonstigen an den Kunden ausgehändigten Unterlagen enthaltenen Maß-, Leistungs- und Gewichtsangaben stellen unverbindliche Angaben der Zulieferer dar. Wir stehen für sie nur dann ein, sofern wir hierfür eine ausdrückliche Verbindlichkeitserklärung schriftlich gegeben haben.

6. Tritt der Kunde aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, vom Vertrag zurück, so ersetzt er den uns entstandenen Schaden. Dieser beträgt im Zweifelsfall 20 % des Bruttoauftragswertes.

Leistungserbringung und Termine

1. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Alle Leistungserbringungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Versorgung durch den Zulieferer. Außerdem erfolgen sie nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Ausführung und verlängern sich unbeschadet unserer Rechte bei Kundenverzug um die Zeit, die der Kunde in Verzug ist. Teilleistungen sind zulässig.
3. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen (Unfall, Verkehrsstau, Flugverzögerungen etc.), die uns die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterpunterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten: sie berechtigen uns, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
4. Ersatzvornahme, Rücktritt und Schadensersatz kommen erst dann in Betracht, wenn **quartis** die Nacherfüllung ablehnt oder mindestens zwei Versuche fehlgeschlagen sind.

Zahlungen

1. **quartis** ist berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit bzw. Erbringung einer Teilleistung Rechnung zu legen. Bei Individualsoftware ist **quartis** berechtigt, ein Drittel des Auftragswertes bei Auftragserteilung vorab in Rechnung zu stellen.
2. Laufende Lizenzgebühren und Hotlinegebühren werden jährlich im Vorhinein verrechnet.
3. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
4. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht nach, können wir nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

5. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Haftung/Gewährleistung

1. Die **quartis GmbH** haftet nur für unmittelbare Personen- und Sachschäden, die dem Kunden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen entstehen.
2. Bei Vorsatz ist die Haftung unbeschränkt. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt. Der Anspruch ist nicht abtretbar.
3. Die **quartis GmbH** haftet nicht für Datenverluste. Der Kunde muß entsprechende Datensicherungen rechtzeitig selbst vornehmen

Geheimhaltung/Schutz- und Urheberrechte

1. Sowohl wir als auch der Kunde sind verpflichtet, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einer Partei streng vertraulich zu behandeln.
2. Der Kunde steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages von uns gefertigten Schriftstücke, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen und Teststellungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden und sie Dritten nicht zugänglich macht. Soweit an unseren Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstanden sind, verbleiben dieselben bei uns.
3. Die Verpflichtung des Kunden zur Geheimhaltung und zum Urheberschutz schließt ohne Beschränkung auch die Verpflichtung ein, durch geeignete Schritte zu gewährleisten, daß die Geheimhaltungsverpflichtung und der Urheberschutz auch von seinen Mitarbeitern gewahrt wird.
4. Der Kunde erkennt an, daß er bei einem Verstoß gegen Schutz- und Urheberrechte alle rechtlichen Risiken und Folgen selbst trägt.

Sonstiges

1. Sind Vorschriften dieser Bedingungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die betroffene Klausel ist dann so auszulegen, daß der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird.
2. Das gilt auch für eventuell ergänzungsbedürftige Lücken.
3. Gerichtsstand für beide Parteien, soweit vereinbar, ist Karlsruhe.

